

Bischof aus dem Kirchenvermögen besaß, durfte nicht vererbt werden, sondern fiel der Kirche zu. Nur sein Privateigentum durften die Erben beanspruchen.¹⁾

Auch die Fonde und Einkünfte der Nebenkirchen in der Stadt und auf dem Lande standen zuerst ganz in Verwaltung des Bischofs, wie dies unter anderm aus can. 38 der Synode von Hyppo hervorgeht. Aber schon zu den Zeiten des hl. Augustin wurden die Güter der Nebenkirchen von den an ihnen angestellten Priestern verwaltet. Sie taten dies jedoch nur im Namen des Bischofs, der die Oberaufsicht hatte, und dem sie Rechenschaft ablegen mußten. Ohne Erlaubnis desselben durften sie nichts veräußern. Der Bischof erhielt ein Drittel von den Opfern in den Nebenkirchen. Wenn die bischöfliche Kirche nicht hinlängliche Einkünfte hatte, so durfte der Bischof das, was bei den Landkirchen über den Unterhalt der Gebäude und der Geistlichen übrig blieb, der Kathedrale zuwenden.²⁾

Schon zu dieser Zeit nahmen die Bischöfe eine wichtige politische Stellung ein. Sie wurden vielfach mit staatlichen Geschäften betraut. Unter den oströmischen Kaisern war ihnen eine förmliche Oberaufsicht über die Stadtverwaltung, namentlich über das Bauwesen, ja sogar über die Zivilstatthalter übertragen. Schließlich sollten sie letztere mit Zuzug der Angeesehensten der Provinz sogar wählen dürfen.³⁾

Man suchte gegenüber der furchtbaren Korruption, Verschleuderung, Habucht, Bestechlichkeit und Erpressung der Beamten Zuflucht beim Träger des sittlichen Prinzips, beim Bischofe. Planta⁴⁾ hält es sogar für möglich, daß schon in gothischer Zeit das churrätische Rektorat zeitweilig den Bischöfen von Chur anvertraut und dadurch bereits die später hervortretende Doppelstellung derselben eingeleitet wurde.

¹⁾ I. c. S. 657, 655 und 683.

²⁾ Hefele II. S. 663, 716 und 775. Vergl. auch Thomassin I. c. p. III. lib. 3.

³⁾ Justinian in der „Pragmat. sanetio“.

⁴⁾ „Das alte Rätien.“ S. 253.